

Beistandschaft? Nur wenn nötig

Eine Beistandschaft gibt es nur, wenn eine schutzbedürftige Person die nötige Hilfe nicht anderweitig bekommen kann.

Andrea Fischer

Publiziert: 08.09.2016, 13:52



Von selbst greifen sie nicht ein: Ein Mitarbeiter der Kesb.

Foto: Gaetan Bally (Keystone)

Der Schutz und das Selbstbestimmungsrecht von hilfsbedürftigen Personen stehen im 2013 in Kraft getretenen Erwachsenenschutzrecht im Vordergrund. Behördliche Massnahmen, wie eine Beistandschaft, kommen nur infrage, wenn die Unterstützung der

betreffenden Person nicht auf andere Weise erbracht werden kann. *Die Erwachsenenschutzbehörde (Kesb) wird erst aktiv, wenn sie einen entsprechenden Antrag erhält oder eine Gefährdungsmeldung bei ihr eingeht.*

Von selbst geschieht also nichts. Auch nicht, wenn ein Kind, das seit der Geburt behindert ist, volljährig wird, zumal die zuständige Erwachsenenschutzbehörde davon gar keine Kenntnis hat. Die Frage nach einer geeigneten Vertretung stellt sich in der Regel spätestens dann, wenn klar ist, dass das erwachsene Kind nicht selber für seinen Lebensunterhalt aufkommen kann und auf Leistungen der IV angewiesen ist. Diese müssen beantragt werden. *Ist die behinderte Person dazu nicht in der Lage, hat sie die Möglichkeit, Drittpersonen zu bevollmächtigen *) , etwa die eigenen Eltern.* Eine solche Vollmacht ist nicht nur für den Verkehr mit Banken oder Institutionen möglich, sondern auch gegenüber der IV, wie mehrere IV-Stellen auf Anfrage bestätigen. Es braucht also nicht in jedem Fall eine Beistandschaft.

Handlungsfähigkeit ist entscheidend

Eine Vertretung via Vollmacht setzt indes voraus, dass die behinderte erwachsene Person die Tragweite einer Vollmacht erkennen kann. Das heisst, sie muss urteilsfähig und somit auch handlungsfähig sein. Auch Personen mit verminderter Urteilsfähigkeit können handlungsfähig sein und eine Vollmacht ausstellen.

Nur: Wie weiss die IV, ob die Voraussetzungen erfüllt sind? Sie kann sich dabei auf ihre Unterlagen stützen, denn Menschen mit einem so genannten Geburtsgebrechen sind in der Regel nicht erst auf IV-Leistungen angewiesen, wenn sie volljährig werden, sondern werden bereits im Kinder- und Jugendalter von der Versicherung unterstützt. Die IV verfügt somit über Dossier, das auch die Diagnose enthält. «In vielen Fällen können wir aus den Akten erkennen, ob eine Vollmacht für die Vertretung des erwachsenen Kindes ausreichend ist», sagt Donald Locher, Leiter der IV-Stelle.

Nicht immer lassen sich aufgrund von Diagnose und Unterlagen eindeutige Rückschlüsse auf die Handlungsfähigkeit der betroffenen Person ziehen. «Da kann es sein, dass wir den ärztlichen Dienst der IV beiziehen oder mit Angehörigen den Kontakt aufnehmen, um eine Situation schlüssig einschätzen zu können», sagt Daniela Aloisi, Sprecherin der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich. Reicht auch das nicht, so führt in der Regel kein Weg an einer detaillierten Abklärung durch die Kesb vorbei und allenfalls ist dann die Ernennung eines Beistands unumgänglich.

Auf welches Konto das Geld geht

Die Leistungen der IV sowie auch EL werden grundsätzlich nur an die leistungsberechtigte behinderte Person ausbezahlt. Auch erwartet die IV, dass diese ein eigenes Konto besitzt. Eine Auszahlung an eine Drittperson ist möglich, unter der Voraussetzung, dass diese Drittperson berechtigt ist, das Einkommen und das Vermögen der schutzbedürftigen Person zu verwalten. Eltern, die als Beistände ihre erwachsenen Söhne und Töchter auch für deren finanziellen Verhältnisse zuständig sind, können also Sozialversicherungsleistungen ihrer Kinder an sich selber auszahlen lassen. Sie müssen indes jederzeit Auskunft geben können über die finanziellen Verhältnisse der unterstützten Person. Aus diesem Grund ist es unerlässlich, separate Konten zu führen und die Finanzen der Kinder nicht mit den eigenen zu vermischen.

Publiziert: 08.09.2016, 13:52

) Weitere Informationen über die **Drittauszahlung von Sozialversicherungsleistungen und die Voraussetzungen dazu finden sich im nachfolgenden Merkblatt 3.05 der AVH+IV: [Drittauszahlung von Leistungen der AHV/IV/EO/EL/ÜL/FZ](#)*

Dieser Artikel wurde automatisch aus unserem alten Redaktionssystem auf unsere neue Website importiert. Falls Sie auf Darstellungsfehler stossen, bitten wir um Verständnis und einen Hinweis: community-feedback@tamedia.ch